

Ergänzende Bedingungen der ÜZ zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitäts- versorgung in Niederspannung (NAV)



gültig ab 8. November 2006

1 Baukostenzuschüsse (§ 29 Abs. 3 NAV)

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ÜZ bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz von der ÜZ bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind. Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“¹ sowie „übrige Netzkunden“² in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“

$$BKZ = 0,5 \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_h: Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

P_h: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt $P_h (1) = 1$
bei 2 Haushalten $P_h (2) = 1,6$
bei 3 Haushalten $P_h (3) = 1,9$
bei 4 Haushalten $P_h (4) = 2,2$

und je weiterer Haushalt + 0,3

∑P_h: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltkunden“ – dienenden Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$BKZ = 0,5 \cdot K_{ii} \cdot \frac{P_{ii}}{\sum P_{ii}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_{ii}: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Absatz 2 (in Euro).

P_{ii}: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

∑P_{ii}: Die Summe der P_{ii} für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ – dienenden Netzanschlüssen (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt der ÜZ die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.

¹ „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltbedarf

² „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigem Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1)

3 Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

(Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

- 3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei der ÜZ vorher schriftlich zu beantragen. Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.
- 3.2 Der Anschluss bzw. Anschlussnutzung kann täglich unterbrochen werden. Die Betriebszeit, richtet sich nach den gesonderten vertraglichen Vereinbarungen zwischen der ÜZ und dem Anschlussnehmer.
- 3.3 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) von der ÜZ über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben von der ÜZ auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.4 Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4 Zahlung / Fälligkeit

- 4.1 Rechnungen werden zu dem von der ÜZ in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers kann die ÜZ für jede Mahnung fälliger Beträge einen Pauschalbetrag von 3,00 Euro sowie Verzugszinsen gemäß §§ 286 und 288 BGB verlangen. Für das Einbringen des fälligen Betrages durch einen Beauftragten kann die ÜZ je Dienstgang den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zuzüglich Verzugszinsen gemäß §§ 286 und 288 BGB fordern. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist.
- 4.3 Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5%, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Andernfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.
- 4.4 Bei größeren Anschlussobjekten kann die ÜZ Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5 Inbetriebsetzung der Kundenanlagen

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die ÜZ bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

6 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung kann die ÜZ je Dienstgang vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde zuzüglich Verzugszinsen gemäß §§286 und 288 BGB fordern. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich niedriger Höhe entstanden ist. Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, können die angefallenen Kosten berechnet werden.

7 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8 Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich – die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

9 Sonstiges

- 9.1 Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 9.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Netzanschlussvertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 9.3 Für die ordnungsgemäße Erfüllung speichert und verarbeitet die ÜZ die erforderlichen Daten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Netzanschlussvertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Netzanschlussvertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Netzanschlussvertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Netzanschlussvertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Netzanschlussvertragswerks möglichst gleich kommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Netzanschlussvertrag entsprechend.